

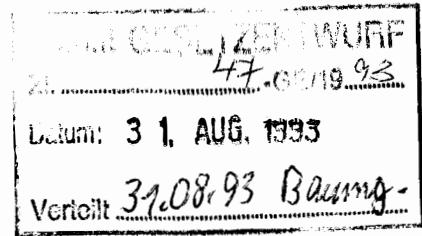
3/SN-311/ME  
von 11

Vereinigung zur Wahrung der  
Rechte gleichgeschlechtlich  
lebender Frauen und Männer  
Member of the  
International Lesbian and  
Gay Association ILGA

RECHTSKOMITEE  
**LAMBDA**

An das  
Präsidium des österreichischen  
Nationalrats

1017 Wien



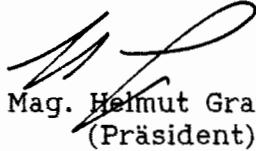
10 August 1993

Betreff: Entwurf zu einem Pornographiegesetz - allgemeines  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie vom Bundesministerium für Inneres gewünscht übersenden wir Ihnen  
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu dem genannten Entwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Mag. Helmut Graupner  
(Präsident)

  
Dipl.-Ing. Michael Toth  
(Generalsekretär i.V.)

Beilagen erwähnt

Linke Wienzeile 102 • A-1060 Wien

Telefon & Fax: 876-30-61 • Telex: 75211614 = rkl a • BTX: 912-21-7777  
Bankverbindung: Bank~Austria BLZ 20151 • Kto. Nr.: 609 489 901

Vereinigung zur Wahrung der  
Rechte gleichgeschlechtlich  
lebender Frauen und Männer  
Member of the  
International Lesbian and  
Gay Association ILGA

RECHTSKOMITEE  
**LAMBDA**

An den Herrn  
Bundesminister für Justiz  
Dr. Nikolaus Michalek

Museumstr. 7  
1070 Wien

30. Juli 1993

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs eines Pornographiegesetzes  
(GZ: 701.011/1-II 2/93) - allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs zu einem Pornographiegesetz und nehmen dazu wie folgt Stellung.

**I. Endlich ein rationales, am Schutz der Menschenwürde orientiertes Pornographiegesetz**

Wir begrüßen die Absicht, das geltende Pornographiegesetz aus dem Jahre 1950, das sich durchgehend an den Kriterien der "Unzüchtigkeit" und "Anstößigkeit" orientiert, durch ein modernes, auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen gegründetes Gesetzeswerk zu ersetzen.

Insbesondere unterstützen wir den Grundgedanken des Entwurfs, daß nur das "generell zu zeigen verboten sein soll, was zu tun strafrechtlich untersagt ist" (S. 9).

Dadurch wird die Selbstbestimmung und somit die Menschenwürde auf diesem Gebiet umfassend gewährleistet, indem einerseits die Ausbeutung von Opfern (schwererer) strafbarer Handlungen durch die Verbreitung von bildlichen Darstellungen dieser Straftaten bekämpft wird ("Darstellerschutz") und andererseits das "Sittlichkeitsempfinden der Allgemeinheit" (S. 7) als schützenswertes Rechtsgut ausscheidet.

Wir unterstützen daher die folgenden im Entwurf vorgesehen Neuerungen:

- o *Beschränkung des absoluten Verkehrsverbotes* auf Darstellungen von (a) sexuellen Handlungen mit bzw. von Personen *unter 14 Jahren*, von (b) erheblichen sexuellen *Gewalttätigkeiten* sowie von (c) sexualbezogener *Tierquälerei* und -mißhandlung (§ 1 d. Entw.). Die damit verbundene Entkriminalisierung und Entdiskriminierung gleichgeschlechtlicher Pornographie war (auch im Hinblick auf die internationale Rechtslage) längst überfällig.
- o Die Beschränkung auf *bildliche Darstellungen* (Fotographien, Filme, Videos u.ä.) sowie auf die Darstellung *tatsächlicher Vorgänge* (unter Ausschluß von Zeichnungen, Zeichentrickfilmen, Computeranimationen u.ä.) als Ausdruck einer konsequenten Durchsetzung des Prinzips des Darstellerschutzes.
- o Die *Verschärfung des Verkehrsverbotes* für diese Formen der Pornographie, insbesondere die Erhöhung der Strafdrohungen für gewerbsmäßige und bandenmäßige Begehung von einem auf drei Jahre (§ 2 d. Entw.).
- o Die *Beseitigung der systemwidrigen Mindestaltersgrenze* von 16 Jahren für den Konsum einfacher (d.h. nicht mit absolutem Verkehrsverbot belegter) Pornographie durch Angleichung dieses Mindestalters an jenes der allgemeinen und sexuellen Mündigkeit von 14 Jahren (§§ 21, 151ff, 163d, 165a, 569, 1308 ABGB, § 74 StGB, §§ 206f StGB, § 5 RelKEG, § 2 KJBG, §§ 7a, 9 (2), 38 StBG, § 5 (2) Unterbringungsgesetz 1990 u.a.) und die konsequente Umsetzung des Sozialschadensprinzips durch den *Ausschluß der Strafbarkeit*, wenn "nach der Person des Unmündigen eine Gefährdung ausgeschlossen ist" (§ 4 d. Entw.).
- o Ermöglichung von Einzelfallgerechtigkeit durch die Einführung von *alternativen Erledigungsformen* (Zurücklegung der Anzeige, Einstellung des Verfahrens) zur Vermeidung eines formellen Strafverfahrens und einer Verurteilung (§ 5 d. Entw.).

Trotz dieser grundsätzlich positiven Bewertung des Entwurfs möchten wir auf Regelungen des Entwurfs hinweisen, die unserer Ansicht mit seinen grundlegenden Intentionen unvereinbar sind.

## II. Kein Sondergesetz gegen Darstellungen *sexueller Gewalt*

Es ist die grundsätzliche Absicht des Entwurfs, nicht die Darstellung von Sexualität an sich sondern die Darstellung der Mißhandlung von Menschen zu bekämpfen. Dies entspricht auch der internationalen Rechtsentwicklung (siehe dazu u.a. die Entschließung des *Europäischen Parlaments* zur Gewalt gegen Frauen, 11. Juni 1986).

Damit ist es aber schlicht unvereinbar, wenn dann doch wieder nur ein Gesetz gegen die Darstellung von Gewalt und Mißhandlung auf sexuellem Gebiet erlassen wird, während Darstellungen anderer, nicht-sexueller Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen weiterhin nicht nur grundsätzlich verbreitet und vorgeführt werden dürfen, sondern damit auch noch völlig legal ein schwunghafter Handel betrieben werden darf. Ein ausgedehnter Markt für entsprechende Produkte ("Nasty-Videos" u.ä.) existiert und floriert, die Filme unterscheiden sich in Machart und Inhalt von den entsprechenden pornographischen Produkten nur durch das Fehlen sexueller Handlungen (siehe dazu u.a. den Bericht in *Sky News Tonight*, 24. Juni 1993, 22.00 MEZ).

Wird der Verkehr von Filmen und anderen bildlichen Darstellungen, in denen Menschen gequält, mißhandelt und z.T. sogar getötet werden, nur dann bekämpft, wenn diese Gewalttaten von sexuellen Handlungen begleitet sind, so bekämpft der Gesetzgeber letztendlich nicht die Gewalt sondern wieder die damit verbundene Sexualität.

Was not tut, ist nicht ein Sondergesetz gegen die Darstellung sexueller Gewalt sondern ein Gesetz gegen die Darstellung von Gewalt und Mißhandlungen generell, ohne Unterschied nach der Motivation, die dahinter steht. Mißhandelte Opfer haben generell Anspruch darauf, daß ihre Verletzung und ihre Demütigung nicht durch die Verbreitung von bildlichen Darstellungen der Tat ausgebeutet wird, gleichgültig ob sexuelle Handlungen vorgenommen wurden oder nicht.

Andererseits erscheint uns die Beschränkung des Entwurfs auf körperliche Gewalt zu eng. Auch Opfer psychischer Gewalt in Form von (erheblichen) Nötigungen (z.B. Bedrohungen mit Tötung, mit Verletzungen u.ä.) sollten entsprechend geschützt werden.

### III. Gefahr der weiteren Diskriminierung homosexueller Pornographie

Der Entwurf legt für "entwicklungsgefährdende" (bildliche) "pornographische Darstellungen" (die im Gegensatz zu jenen Darstellungen, die dem absoluten Verkehrsverbot unterliegen, auch nicht-reale Darstellungen wie Zeichnungen, Zeichentrickfilme, Computeranimationen u.ä. umfassen) gewisse Verkehrsbeschränkungen fest (Verbot diese Produkte, Personen unter 14 sowie Personen zugänglich zu machen, die davon nicht Kenntnis nehmen wollen).

"Entwicklungsgefährdende" Pornographie wird definiert als "eine bildliche Darstellung geschlechtlicher Handlungen, die insbesondere wegen ihres exzessiv aufdringlichen oder verzerrten und auf sich selbst reduzierten Charakters geeignet ist, die sexuelle Entwicklung von Unmündigen" (d.h. unter 14) "zu gefährden". (§ 4 d. Entw.).

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht jede pornographische Darstellung "entwicklungsgefährdend" ist (S. 21 d. Entw.). Dies entspricht den Erkenntnissen der modernen Sexualwissenschaft, wonach die Darstellung sexueller Handlungen nicht schlechthin, sondern nur dann für Kinder entwicklungsgefährdend wirken kann, wenn diese Handlungen die Verletzung der Integrität eines Menschen, insbesondere Gewalttätigkeiten, beinhalten (siehe dazu u.a. Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Stenographischer Dienst: 28., 29. und 30. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, *Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts*, Bonn 23. 24. und 25. November 1970), und ist daher zu begrüßen.

Allerdings sind die Kriterien, die der Entwurf zu dieser Abgrenzung verwendet, ungeeignet. Die Elemente "exzessiv aufdringlich", "verzerrt" und "auf sich selbst reduziert" sind genau jene Merkmale, die die Rechtssprechung zur Definition von "unzüchtigen Darstellungen", also Pornographie als solcher, entwickelt hat (der Hanackschen Definition der Pornographie, GA zum 47. DJT 1968, S. 236 folgend; siehe dazu u.a. ÖJZ-LSK 1979/172). D.h. es hätte im Entwurf die Definition der "entwicklungsgefährdenden Pornographie" gleich so lauten können: "bildliche Darstellung geschlechtlicher Handlungen, die insbesondere wegen ihres pornographischen Charakters geeignet ist, die sexuelle Entwicklung Unmündiger zu gefährden". Dies aber wollte der Entwurf gerade vermeiden (siehe vorhin). Ganz abgesehen davon, daß die heute immer noch vielerorts betriebene Sexualaufklärung ein mindestens ebenso verzerrtes Bild von Sexualität zeichnet wie Pornographie.

Die vorgeschlagene Definition "entwicklungsgefährdender Pornographie" verfehlt aber nicht nur die Intention des Entwurfs, sondern sie birgt auch die Gefahr fortgesetzter Diskriminierung homosexueller Pornographie, geht doch der Entwurf "davon aus, daß bildliche Darstellungen geschlechtlicher Handlungen, die nach der bisherigen Judikatur eindeutig als 'absolut unzüchtig' und somit als 'harte Pornographie' beurteilt werden, jedenfalls" als "entwicklungsgefährdende Pornographie" verstanden wird (S. 21 d. Entw.).

Gleichgeschlechtliche Pornographie hat die Rechtssprechung bisher (mit Ausnahme des OLG Innsbruck) als solche "harte Pornographie" qualifiziert, was bedeutet, daß homosexuelle Pornographie künftig schlechthin als "entwicklungsgefährdend" verstanden wird, während heterosexuelle Pornographie dazu erschwerend der Darstellung gewisser "anderer Perversionen" (S. 21 d. Entw.) bedarf. Eine Ungleichbehandlung, die keineswegs einsehbar ist (siehe die oben zitierten sexualwissenschaftlichen Erkenntnisse).

Daß es im Entwurf andererseits heißt, "(einfache) lesbische Darstellungen" werden "nicht erfaßt sein" (S. 21 d. Entw.) trägt mehr zur Verwirrung bei als zur Beseitigung dieser Befürchtung und wirft die Frage nach der Behandlung männlich-homosexueller Pornographie auf.

Im Lichte dieser Überlegungen schlagen wir die folgende, am Wiener Jugendschutzgesetz 1985 (§ 18) orientierte, Definition "entwicklungsgefährdender Pornographie" vor:

*"eine bildliche Darstellung geschlechtlicher Handlungen, die geeignet ist, die sexuelle Entwicklung von Unmündigen dadurch zu gefährden, daß sie eine die Menschenwürde mißachtende Sexualität propagiert, verharmlost oder sonstwie reizt."*

Damit wäre die Darstellung von sexuellen Handlungen erfaßt, die die Integrität von Menschen verletzen (darunter die nach dem Entwurf dem absoluten Verkehrsverbot unterliegenden Formen der Pornographie), nicht aber Darstellungen einfacher, einverständlicher (homo- und hetero)sexueller Beziehungen, was den Erkenntnissen der Sexualwissenschaft Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang schlagen wir auch vor, das "Ausstellen, Vorführen und sonst zugänglich machen" wie im geltenden Gesetz nur dann zu bestrafen, wenn die Gefahr besteht, daß das Produkt von "einem größeren Kreis" von Unmündigen wahrgenommen werden kann. Wir sehen keinen Grund, warum das Pornographiegesetz 1993 hier restriktiver sein soll als jenes aus dem Jahre 1950.

Verwaltungsstrafatbestände reichen hier ebenso völlig, wie für den Belästigungsschutz mündiger Personen vor ungewollter Pornographie (§ 4 Z. 3 d. Entw.) Das gerichtliche Strafrecht dient der Abwehr unerträglicher Beeinträchtigungen hochrangiger Rechtsgüter. Belästigungsschutz ist hingegen Sache des Verwaltungsstrafrechts.

#### IV. Strafbarkeit des Besitzes und des geringfügigen privaten Tausches nützt Kindesmißhandlern und skrupellosen Geschäftemachern

Der Entwurf schlägt vor, im Sinne eines umfassenden absoluten Verkehrsverbotes auch die private, nicht-kommerzielle Weitergabe von verbotener Pornographie (z.B. durch Tausch, Schenkung, Gratis-Vorzeigen etc.) mit Strafe zu bedrohen, auch wenn es sich dabei nur um einzelne Gegenstände handelt, und beinhaltet die Strafbarkeit auch des bloßen Besitzes kinderpornographischer Produkte.

Abgesehen davon, daß uns die Beschränkung des Besitzverbotes auf kinderpornographische Darstellungen nicht ganz einsichtig ist (wären doch die mündigen Opfer massiver Gewalthandlungen ebenso zu schützen), haben wir dagegen im Interesse des Darsteller-, insbesondere des Kinderschutzes, große Bedenken.

Wir befürchten, daß durch solche Maßnahmen, die das Justizministerium trotz eigener Bedenken allein "im Hinblick auf die öffentliche Debatte zur Kinderpornographie" (S. 31) vorschlägt, der Markt für Kinderpornographie intensiviert und brutalisiert wird.

Unsere Befürchtungen gründen auf den folgenden Überlegungen.

Steigt das Risiko so steigt auch der Preis. Das ist eine für alle Märkte gültige Regel. Steigt das Risiko in einem Ausmaß, daß "Amateure", insbesondere private Gratis-Tausch-Anbieter, vom Markt verschwinden, so erreichen die erzielbaren Preise und Gewinne eine Höhe, die für das organisierte Verbrechen interessant wird. Organisierte Kriminalität jedoch bringt unweigerlich eine Professionalisierung, Intensivierung und Brutalisierung des Marktes mit sich.

Jede staatliche Maßnahme hat ein goldenes Maximum. Wird dieses überschritten, so vermindert dies den Erfolg. Dies ist der Fall bei der Steuergesetzgebung, wo ab einem gewissen Steuersatz nicht mehr sondern weniger Einnahmen zu erzielen sind; und so ist es auch bei der (Kinder)Pornographie, wo das goldene Maximum knapp unterhalb jenes Punktes liegt, ab dem der Markt für das organisierte Verbrechen attraktiv wird.

Wir befürchten, daß dieser Punkt mit der Ausweitung der Strafbarkeit auf geringfügige private, nicht-kommerzielle Verkehrsformen überschritten wird. Und wir sind überzeugt davon, daß er durch die Kriminalisierung des bloßen Besitzes mit Sicherheit überschritten wird. Das gilt auch für den sog. "marktrelevanten" Besitz "größerer" Mengen.

Werden beide Partner eines illegalen Geschäfts mit Strafe bedroht, so ist die Aussicht, dieses Geschäft zu unterbinden oder zu ahnden minimal, zumal sich dann jede Seite der Aussage vor Gericht entschlagen wird können (§ 153 StPO).

Die Strafbarkeit des Besitzes führte somit zu einer Intensivierung und Brutalisierung des Marktes und reduzierte gleichzeitig die Schlagkraft der Justiz durch Entziehung wichtiger - und oft der einzigen - Zeugen.

Ein Vorstoß zu den Produzenten wird damit nahezu unmöglich.

Es besteht daher die Gefahr, daß die Strafbarkeit des Besitzes das Gegenteil dessen bewirkt, wozu sie gedacht ist; sie wird das Elend nicht mindern sondern vergrößern.

Wirksam in der Eindämmung des Kinderpornographie-Marktes erscheinen uns hingegen die folgenden Maßnahmen:

- o Statuierung einer (strafbewährten) Auskunftspflicht von Besitzern von Kinderpornos über die Herkunft der Produkte.  
Dies führte wesentlich effektiver zu den Produzenten und (Groß-)Händlern als die Strafbarkeit des Besitzes mit dem damit verbundenen Aussageverweigerungsrecht des Besitzers;

- o Bestrafung des Anbietens von Kinderpornographie (wie auch von Gewaltpornographie) in Medien aller Art sowie jeglicher Ankündigung, Anpreisung und Verbreitung (inkl. Vorführung) an eine größere Zahl von Personen, gleichgültig ob diese Handlungen in Gewinnabsicht oder nicht vorgenommen werden (absolutes Verbot);
- o Ermöglichung der konsequenten Vollziehung dieser Verbote durch Ausstattung der Polizei und Justiz mit ausreichendem Personal sowie mit ausreichenden Finanz- und Sachmitteln;
- o Einrichtung einer eigenen Einheit zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Kinder;
- o die im Bericht der Bundesregierung vom 28. Oktober 1992 vorgeschlagenen "flankierenden Maßnahmen" als erster Schritt zu einem umfassenden Opferschutz in Sexualstrafverfahren. Wir sind enttäuscht darüber, daß die Strafprozeßnovelle 1993 diese Maßnahmen nur ungenügend umgesetzt hat.
- o Umfassendes Vorgehen gegen die (sexuelle) Mißhandlung von Kindern wie im Bericht der Bundesregierung vorgeschlagen (öffentliche Information, offene und sachliche Sexualaufklärung, Stärkung des Selbstbewußtseins von Kindern und Jugendlichen und Bewußtmachung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts, verstärkte Bemühungen im Bereich der Früherkennung von Mißbrauchsfällen sowie der Beratung und Betreuung von Opfern sexuellen Kindesmißbrauchs, etwa durch Förderung von Kinderschutzzentren und Notunterkünften; S. 10f)

Wir glauben, daß mit der konsequenten Umsetzung dieser Punkte wesentlich wirksamer und erfolgreicher gegen Kindesmißhandler und skrupellose Geschäftemacher vorgegangen werden kann, als mit der vorgeschlagenen Regelung des Entwurfs. Wir sehen darin die einzige Möglichkeit, nicht nur der kleinen Tauschanbieter und (bloßen) Besitzer haftbar zu werden, sondern zu den Produzenten und (Groß-)Händlern vorzudringen. Genau das aber ist im Interesse der Kinder vordringlich. (siehe dazu *Jahresbericht der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft*, Oktober 1991 bis Dezember 1992; Wien 1993: "Konsequent den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und Ausbeutung durch Kinderpornographie im Auge behaltend, kann unserer Meinung nach nur die Nicht-Strafbarkeit des Letztkonsumenten folgen"; S. 17).

Überdies erscheint sich durch Strafbarstellung des bloßen Besitzes eine geradezu ideale Gelegenheit zu ergeben, mißliebigen Personen zu schaden, indem man kinderpornographische Produkte in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäftslokal plaziert und sie anschliessend denunziert. Werden solche gefunden, so ist es unserer Ansicht für den Denunzierten nahezu unmöglich, seine Unschuld zu beweisen. Ganz abgesehen von der unerträglichen Situation, daß dadurch unschuldige Personen in die Situation geraten, ihre Unschuld beweisen zu müssen.

Aus diesen Gründen stehen der Strafbarkeit des Besitzes unüberwindliche verfassungsrechtliche Hindernisse in Hinsicht auf den Schutz des Privatlebens (Art. 8 MRK), der Unschuldsvermutung (Art. 6 MRK) und des Eigentums (Art. 1 1. ZPMRK) entgegen.

#### V. Freiheit der Wissenschaft und der Kunst gefährdet

"Der Entwurf geht davon aus, daß die Tat nicht rechtswidrig ist, wenn sie der Strafrechtspflege, der Wissenschaft, der verantwortungsbewußten sexuellen Aufklärung oder sonst einem anerkannten Zweck dient" (S. 26, 31 & 34 d. Entw.).

Wir erachten diese Erwähnung in den Erläuterungen als völlig ungenügend und halten die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Gesetzestext für unerlässlich.

Andernfalls erachten wir es für äußerst zweifelhaft, daß sich die Rechtssprechung konsequent an diesen Grundsatz halten wird.

Diese Bedenken scheint auch der Entwurf zu teilen, begründet er doch die Herausnahme "gestellter Gewalttätigkeiten (etwa in Spielfilmszenen)" damit, daß dies "verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit den Grundrechten der Medienfreiheit (Art. 10 EMRK) und der Freiheit der Kunst (Art. 17a Staatsgrundgesetz 1867) mit sich bringe(n)" (S. 18 d. Entw.). Solche Probleme können sich aber nur ergeben, wenn die Rechtssprechung eben nicht von obiger Meinung des Ministeriums ausgeht.

Dies gilt insbesondere für gespielte sexuelle Handlungen und Beziehungen von Personen unter 14 Jahren, die ja nach dem Entwurf grundsätzlich der verbotenen Pornographie zuzurechnen sind (S. 16 d. Entw.). Hier besteht die Gefahr, daß auch Spielfilmszenen wie jene des masturbierenden Jungen in dem bekannten Spielfilm "Das Omen" oder auch Spielfilme, die Liebesbeziehungen von 12 oder 13jährigen Jugendlichen zum Gegenstand haben, dem Verbot zum Opfer fallen, wenn der obige Grundsatz nicht konsequent angewandt wird.

Dies ist eben nur durch eine Übernahme in den Gesetzestext zu sicherzustellen.

#### VI. Sexuelle Abweichungen als solche nicht behandlungsbedürftig

Der Entwurf sieht vor, daß bei Besitz von Kinderpornographie immer, bei anderen Delikten unter gewissen Umständen die Anzeige vorläufig zurückzulegen bzw. das Verfahren einzustellen ist, wenn "die Stellungnahme einer psychologischen Beratungseinrichtung darüber eingeholt worden ist, ob der Angezeigte wegen einer sexuellen Abweichung einer Behandlung oder Beratung bedarf, die nach dem Umständen möglich und zumutbar ist". Bedarf er einer solchen Behandlung oder Beratung, so ist die Zurücklegung oder Einstellung von der Zustimmung zu einer solchen abhängig zu machen (§ 5 d.

Einstellung von der Zustimmung zu einer solchen abhängig zu machen (§ 5 d. Entw.).

Die Formulierung erweckt den Eindruck, daß schon die Tatsache einer "Abweichung" von der sexuellen Norm generell behandlungs- oder beratungsbedürftig sei. Das ist aber nur bei sexuellen Neigungen der Fall, die für andere eine Gefahr darstellen. Die Tatsache, daß eine Neigung von der Norm abweicht, sagt über ihre Gefährlichkeit noch nichts. Überdies ist es fraglich, ob etwa die Neigung zu sexueller Gewalt gegen Frauen wirklich rein zahlenmäßig als "Abweichung" von der Norm qualifiziert werden kann.

Schließlich kann wohl nicht jede "Abweichung" sondern eine sexuelle Neigung gemeint sein, die durch die Tat zum Ausdruck gekommen ist. Es scheint kaum im Sinne des Entwurfs, einen Mann, der wegen Verbreitung von Gewaltpornographie angezeigt ist, wegen seines Fetischismus in bezug auf Damenunterwäsche zu behandeln oder zu beraten.

Wir schlagen daher vor, die entsprechende Passage folgendermaßen zu formulieren:

*"wegen einer durch die angezeigte Handlung zum Ausdruck gekommenen sexuellen Neigung zur Begehung solcher Delikte der Behandlung oder Beratung bedarf, die nach den Umständen möglich und zumutbar ist"*

Außerdem schlagen wir in Anlehnung an § 51 (3) StGB vor, den § 5 (5) d. Entw. um folgenden Satz zu ergänzen:

*"Die Zurücklegung der Anzeige darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich der Angezeigte, sei es auch mit dessen Zustimmung, einer medizinischen Behandlung unterzieht, die einen operativen Eingriff umfaßt"*

Kastrationen, Sterilisationen, gehirnchirurgische und ähnliche Eingriffe sollen nicht unter dem Druck eines drohenden Strafverfahrens vorgenommen werden dürfen.

## VII. Sonstiges

### *(a) Einheit der Rechtsordnung wahren*

Der Entwurf qualifiziert auch *einverständliche sado-masochistische Handlungen* als verbotene Gewalt-Pornographie, wenn sie mit erheblichen Gewalttätigkeiten verbunden ist. Die Abgrenzung sollte dabei auf den § 90 StGB ("Einwilligung des Verletzten") bezug nehmen, der ja dafür maßgebend ist, ob sich die Partner einverständlicher sado-masochistischer Handlungen strafbar machen oder nicht. Andernfalls wäre die Kongruenz der Strafbarkeit der Tat und der Strafbarkeit ihrer Darstellung nicht gewährleistet.

Schließlich wäre auch das Verhältnis der Tatbestände des Pornographiegesetzes zu § 208 StGB ("*Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren*") zu klären. Wir schlagen vor, festzustellen, daß Handlungen, die einen Tatbestand nach dem Pornographiegesetz erfüllen, vom Anwendungsbereich des § 208 StGB ausgenommen sind.

*(b) Mündige Darsteller*

Der Entwurf geht davon aus, daß es sich nicht um verbotene Pornographie handelt, wenn mündige Darsteller Unmündige "spielen" (S. 16).

Das ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetzestext, weshalb wir für § 1 Z. 2 ("Pornographische Darstellung mit Unmündigen") als Formulierung vorschlagen: "... *sofern sie ein tatsächliches Geschehen unter Einbeziehung eines Unmündigen wiedergibt*".

*(c) Unschuldsvermutung wahren*

Im Entwurf findet sich eine Stelle, in der es heißt, daß es "eines konkretisierenden Nachweises des sexuellen Kindesmißbrauchs oder der erheblichen sexuellen Gewalttätigkeit oder der sodomitischen Tierquälerei selbst im Einzelfall zumeist nicht bedürfen" wird.

Dies kann wohl nur so verstanden werden, daß der Nachweis leicht und ohne große Probleme zu führen sein wird, nicht aber daß er unterbleiben kann. Wir regen eine Klarstellung in diesem Sinne an.

Abschliessend möchten wir betonen, daß diese Kritikpunkte und unsere Vorschläge dazu dienen sollen, das grundsätzlich positiv bewertete und begrüßte Gesetzeswerk von Ungereimtheiten und Gefahrenpotentialen zu befreien, die der umfassenden Verwirklichung seiner grundlegenden Intentionen im Wege stehen.

Die Bedeutung der Orientierung dieses Entwurfs an diesen Intentionen, nämlich dem konsequenten Schutz der Menschenwürde durch Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, ist kaum zu unterschätzen.

Dafür drücken wir Ihnen, Herr Bundesminister, und Ihrem Ressort unseren größten Dank und Respekt aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Helmut Graupner  
(Präsident)

Dipl.-Ing. Michael Toth e.h.  
(Generalsekretär i.V.)